



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.2
STUDENTENKANZLEI



Nr. III.2 –168/21

ABDRUCK

München, den 10. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNG

des Vollzugs der Hochschulzulassungsverordnung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 i. d. j. g. F. ist, soweit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 von der Hochschule zum Nachweis geforderte Unterlagen zu den Fristen nach Abs. 1 Satz 1 noch nicht vorgelegt werden können, für die Nachreichung eine angemessene Nachreichfrist zu gewähren, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

Im Verfahren zum Sommersemester 2022 wird diese **Nachreichfrist** bei Bewerbungen

- a) für ein **erstes Fachsemester** in allen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum
20. Januar 2022
- b) für das **erste Fachsemester** des Zweiten (sogenannten „klinischen“) **Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin** bis zum
16. März 2022
- c) und für ein **höheres Fachsemester** in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum
16. März 2022

gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Internationalem Bacalaureate-Diplom müssen den Erwerb ihrer Hochschulzulassungsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern bis zu dieser Nachreichfrist nachweisen und können den endgültigen Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Vorlesungsbeginn nachreichen.

gez.

Hiller

